

Güte- und Prüfbestimmungen

zur Erlangung und Verleihung der

- G Ü T E Z E I C H E N -

- Technischer Hochwasserschutz -



Teil A: Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K -
(ortsungebundene „Sandsackersatzsysteme“)

2. verbindliche Fassung gültig ab 01.01.2025

Urheberrechtlich geschützt

**Herstellung, Lieferung und Erstmontage von
technischen Hochwasserschutzprodukten**

Durchführungsbestimmungen für die Standardsystemprüfungen und Zusatztests

**Teil A: Beurteilungsgruppe - K- Katastrophenschutz
(ortsungebundene Systeme „Sandsackersatzsysteme“)**

2. verbindliche Fassung gültig ab 01.01.2025

Urheberrechtlich geschützt

Güte- und Prüfbestimmungen

für die Beurteilungsgruppe - K - Katastrophenschutz

- Inhalt -

- 0. Vorbemerkungen
- 1. Geltungsbereich
- 2. Allgemeine Bedingungen
 - 2.1 Normen und Regeln
 - 2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung
 - 2.3 Prüfeinrichtung
 - 2.4 Übergreifende Prüfbedingungen
 - 2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests
- 3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien für die Standardprüfung
 - 3.1 Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz
 - 3.1.1 Prüfmustergrößen der Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz -
 - 3.2 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen für - K-Systeme
 - 3.2.1 Lagerungs- und Transportvolumen; Gewicht
 - 3.2.2 Aufbauzeiten / Abbauzeiten
 - 3.2.3 Dichtheit
- 4. Weitere Prüfbestimmungen
 - 4.1 Geheimnisschutz
 - 4.2 Dokumentationsunterlagen
 - 4.3 Beauftragung und Prüfprotokolle/Zertifikate
- 5. Kennzeichnung
 - 5.1 Verleihung
 - 5.2 Anwendung
- 6. Schlussbemerkungen
 - 6.1 Änderungen
 - 6.2 Kosten

Anlage 1: Systemskizze - Anordnung von zu prüfenden - K - Systemen (Beurteilungsgruppe - K -)
im Eingangsbereich des Beckens Wangen

Anlage 2: Muster für den Verpflichtungsschein

Anlage 3: Muster der Verleihungsurkunde

Anlage 4: Muster eines Zertifikates für einen Zusatztest

0. Vorbemerkungen und allgemeine Festlegungen

Die hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen für ortsungebundene - K - Systeme 2. Fassung (01/2025) sind die Fortschreibung der 1. Fassung von 06/2021 die im Januar 2023 mit den Erfahrungen aus 10 Prüfungen an 3 Beurteilungsgruppen (K1; K3; K4) fortgeschrieben wurde. Sie dienen der Festlegung einheitlicher Prüfkriterien für eine **Standardprüfung** zur Erreichung vergleichbarer Prüfergebnisse für - K - Systeme. Das Prüfprotokoll zur Standardprüfung ist Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens. Der Proband kann über die Standardprüfung hinaus **weitere Funktionstests** vornehmen (siehe Punkt 2.5). Die Durchführung solcher **Zusatztests** wird vom Verband ausdrücklich befürwortet. Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen und Zusatztests sind auch gem. dieser 2. Fassung der Güte- und Prüfbestimmungen gültig.

• Allgemeine Festlegungen:

Da zur Prüfung von - K - Systemen im Normalfall vom Probanden Prüfbecken angemietet werden müssen, gilt Folgendes:

- a) Alle rechtlichen und finanziellen Belange, die sich aus der Anmietung und Benutzung des Prüfbeckens/Prüfeinrichtung inkl. Nutzung von Personal und Zubehör (Pumpen, Sandsäcke u. ä.) ergeben, sind vom Probanden direkt mit dem Besitzer/Eigentümer der Anlage zu regeln. Der EVH tritt in keinerlei Rechtsbeziehung zum Eigentümer der Anlage.
- b) Im Sinne nach a) hat der Proband in Abstimmung mit dem Eigentümer auch alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu vertreten (Stichworte: z.B. Instabilität der Systeme bei Einstau, schlagartiges Versagen und/oder Überflutung der Systeme). Gegebenenfalls ist eine entsprechende schriftliche Anweisung unter Beachtung der nationalen Vorschriften (Standort der Anlage) zu erstellen. Achtung: Zum Gebrauch von Elektrogeräten im Becken sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- c) Die Hinweise und Vorgaben nach a) und b) gelten auch für die Organisation und Durchführung der über die Standardprüfung hinausgehenden o. g. Zusatztests gemäß Punkt 2.5.

Sinngemäß gelten für die vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen für - K - Systeme folgende Unterlagen des EVH mit:

- **Güte- und Prüfbestimmungen** zur Erlangung und Verleihung der Gütezeichen
 - Technischer Hochwasserschutz –Teil B: Beurteilungsgruppen
 - L-Linienschutz- und -O- Objektschutzsysteme,
jeweils in der neuesten Fassung
- **Prüfordnung** zur Regelung der Systemprüfungen des EVH,
jeweils in der neuesten Fassung

1. Geltungsbereich

Im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen unterscheidet der EVH mobile Hochwasserschutzsysteme (mobile HWS-Systeme) in folgende

Beurteilungsgruppen: Katastrophenschutz = Prüfzeichen - **K** - (K1 bis K5)
Objektschutz = Prüfzeichen - **O** - (O1 bis O5)
Linienchutz = Prüfzeichen - **L** -

Bedingt durch die deutlichen funktionalen und material-technischen Unterscheidungsmerkmale der sogenannten ortsunabhängigen - K - Systeme gegenüber den ortsabhängigen - L - und - O - Systemen gelten die hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen nur für die Herstellung, Lieferung und Erstmontage der **Beurteilungsgruppe - K -Katastrophenschutz** im Sinne einer **Standardprüfung** zur Erlangung des EVH-Gütezeichens.

Sie gelten sinngemäß auch für die Durchführung der sogenannten **Zusatztests**, deren Durchführung und Ergebnisse in Zertifikaten des Verbandes dokumentiert werden können.

Werden an geprüften und/oder getesteten Systemen bautechnische Änderungen vorgenommen, sind diese dem EVH zu melden. Je nach Art der Änderungen entscheidet der Güteausschuss des EVH, ob das Gütezeichen weiter geführt werden darf oder eine neue Prüfung erfolgen muss.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Normen und Regeln

Für die Herstellung von Anlagen/Systemen des mobilen Hochwasserschutzes gelten die allgemein anerkannten Regeln zum Stand der Technik, die einschlägigen nationalen Normen des Herstellerlandes und/oder des Bestimmungslandes und entsprechende EN-Normen, soweit solche vorhanden sind.

2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung

Die Standardprüfungen und die Zusatztests im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden durch die vom Güteausschuss des EVH (siehe § 9 der Satzung) beauftragten neutralen Prüfer durchgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Fachliche und organisatorische Abstimmungen mit dem Probanden (Antragsteller).
- Vollständigkeitsprüfung und Durchsicht der vom Probanden vorzulegenden Unterlagen (siehe Punkt 4.2).
- Mitwirkung und Kontrolle der praktischen Prüfung an einer durch die Prüfer als geeignet bewerteten Prüfeinrichtung.
- Protokollierung der Prüfergebnisse und Übergabe an den/die Obmann/Obfrau des Güteausschusses mit der Empfehlung/Nichtempfehlung zur Verleihung des Gütezeichens.
- Die Prüfer des EVH müssen auch bei den o. g. Zusatztests des Probanden mitwirken und diese gesondert dokumentieren, sofern der Proband dazu ein Zertifikat wünscht (siehe Punkte 0. und 2.5).

2.3 Prüfeinrichtung

Die Prüfeinrichtung für - K - Systeme soll folgende Merkmale haben:

- Becken mit festen Wänden (Beton usw.) und geländeniveaugleicher oder abgesenkter Sohle und Mindestabmessungen von ca. 10 x 5 m
- Die Sohle muss eben und fest sein. Sie muss eine vergleichbare Oberflächenstruktur besitzen (Beton, Asphalt, Fliesen u. ä.).
- Becken mit einer unbefestigten oder grobstrukturierten Sohle (Rasen, Schotter usw.) sind im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen ungeeignet (keine vergleichbaren Bedingungen und Ergebnisse)
- Die Beckentiefe muss die vom Probanden für das zu prüfende System gewünschte Einstauhöhe sicher einhalten können. Eventuelle Überströmungshöhen sind zu beachten.
- Die Beckenwände können senkrecht und/oder geneigt sein.
- Die Befüllung des Beckens kann im freien Gefälle oder durch leistungsfähige Pumpen mit Leitungswasser, gespeicherten Niederschlags- oder Vorflutwasser erfolgen. Das Einstauwasser darf nur sehr geringe Schlämm- und Schwebstoffanteile haben (visuelle Beurteilung durch die Prüfer).
- Der Ablauf des Wassers kann im freien Gefälle oder mittels Pumpen und Pumpensumpf erfolgen. Dazu sollte die Beckensohle ein geringes Gefälle (ca. 1 % bis max. 3 %) besitzen.

Als geeignet hat sich für die unter Punkt 0. genannten Standardprüfungen und Zusatztests ein Becken in Wangen/Aare, CH, erwiesen. Nach den o. g. Kriterien sind auch andere offene Becken (z. B. Schwimmbecken, Feuerlöschteiche, Silobecken u. ä.) möglich. Die Eignungsbeurteilung für die Prüfeinrichtung obliegt den Prüfern.

2.4 Übergreifende Prüfbedingungen

Um den vielfältigen Anwendungsbedingungen der verschiedensten - K - Systeme (nach Punkt 3.) gerecht zu werden und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, gelten folgende übergreifende Randbedingungen für die **Standardprüfung** an - K - Systemen:

- Die Prüfung erfolgt an einem ≥ 5 oder ≥ 10 m langem Beckenabschnitt geradlinig auf der ebenen Sohle aufgebautem - K - System.
- Die Erfassung des Leckwassers erfolgt ohne Einbeziehung der Anbindung der Systeme an die Beckenwände (meist Sandsackverbaue).
- Abwinklungen der Systeme und/oder Sohlstufen werden nicht in die Standardprüfung einbezogen.
- Im Rahmen der Standardprüfung werden die Systeme mit folgenden Stauhöhen beansprucht: 1/3; 2/3 und Gesamthöhe der vom Probanden für sein System für den Einsatzfall benannten Einstauhöhe. Die Leckwassermenge kann gem. Anlage 1 und Punkt 3.2.3 ermittelt werden.

- Unabhängig vom Aufbau des zu prüfenden Systems im Prüfbecken kann der Proband sein System in üblicher Systemlänge auch auf einer separaten festen Fläche außerhalb des Beckens zur Ermittlung der Aufbauzeit/m aufbauen.
- Weitere Bedingungen zu diversen - K - Systemen enthalten die Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.

2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests

Es bleibt jedem Probanden frei, ob er das Prüfbecken parallel oder nach der Standardprüfung für weitere Tests (siehe auch Punkte 0. und 2.2) nutzen und für diese Tests Zertifikate des EVH beantragen möchte. Der EVH empfiehlt unter Beachtung der sehr unterschiedlichen ortsungebundenen K-Systeme z.B. folgende Zusatztests:

- Wandanschlüsse (senkrecht oder geneigt)
- Verbindungen einzelner System Elemente zu großen Schutzlängen
- Überwindung von Sohlabstufungen/Geländesprüngen
- Systemabwinklungen
- Überfahren der Systeme im trockenen und/oder im Funktionszustand

Weitere Tests hinsichtlich div. Beanspruchungen der Systeme sind möglich (z. B. Stauerhöhung bis zur Instabilität und/oder Überströmung). Art und Ausführungsweise der Tests werden zwischen Proband und Prüfer abgestimmt. Solche Zusatztests sind nicht Bestandteil der Standardprüfung. Im Protokoll zur Standardprüfung wird vermerkt, ob solche Zusatztests durchgeführt wurden.

Diese Zusatztests können aber auch zu den Standardprüfungen zeitlich nachgeordnet und auch an einer anderen Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Solche, mit einem Zertifikat des EVH dokumentierten Tests können nur mit bzw. an Systemen durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Tests ein gültiges Gütezeichen besitzen. Auch bei diesen Tests ist die Anwesenheit der Prüfer des EVH zwingend erforderlich.

3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien für die Standardprüfung

3.1 Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz

Definition: Produkte und Anlagen ortsunabhängiger Systeme bei örtlich verschiedenen Standort- und Beanspruchungsbedingungen, z. B. Sandsacksysteme, Stellwandsysteme, Behältersysteme (u. a. Schlauch- und Beckensysteme), Masse- und Klappsysteme.

3.1.1 Prüfmustergrößen der Beurteilungsgruppe -K- Katastrophenschutz

Im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden die o.g. - K - Systeme unterteilt in:

a) - K1 - geschlossene Behältersysteme (liegend) - Schlauchsysteme - mit oder ohne Folienvorlage

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

b) - K2 - Behältersysteme (feste Wände, offen und /oder geschlossen, stehend) mit oder ohne Folienvorlage

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

c) - K3 - Bock- und Dammsysteme (auch sog. Massesysteme) manuell oder mit Hebezeug aufzustellen

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

d) - K4 - Klappsysteme (selbstständig aufstellend)

Prüfgrößen: Länge ≥ 5 m, aber ≥ 10 m möglich, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

e) - K5 - übrige Systeme, die nicht den Gruppen - K 1 - bis - K4 - zugeordnet werden können
Hierfür sind spezielle Protokollvermerke nötig.

3.2 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen für - K - Systeme

In den nachstehenden Unterpunkten werden ergänzend zu den übergreifenden Prüfbestimmungen der Standardprüfung (siehe Punkt 2.4) weitere Hinweise zu den Prüfkriterien gegeben.

3.2.1 Lagerungs- und Transportvolumen; Gewicht

Die Angabe im Protokoll erfolgt in m³ Lagerbedarf je laufenden m des aufgebauten Systems.

Dazu sind zu erfassen:

- Die Abmessungen des zum Aufbau gelagerten Systems (systembedingtes Material)
- Die tatsächliche aufgebaute Höhe und Länge des Systems inklusive die Länge und Anordnung der Folienvorlage, wenn vorgesehen.
- Das zum Aufbau eventuell benötigte Zusatzmaterial (z.B. „Feuerwehrstandardmaterial“ wie Pumpen und z. B. die Sandbefüllungstechnik) wird nicht erfasst.

Im Protokoll werden außerdem ausgewiesen:

- das Gewicht je m des bereit gestellten Systems nach Herstellerangaben
- das Transportbehältnis (z. B. Gitterbox o. ä.).

Auf der Verleihungsurkunde wird das reine Lager- und Transportvolumen in m³ und das Transportgewicht in kg je laufenden m des aufgebauten Systems ausgewiesen.

3.2.2 Aufbauzeiten/Abbauzeiten

Als Aufbauzeit wird während der Prüfung die Zeit vom Beginn des Aufbaus bis zur Erreichung der Funktionalität des Systems gemessen. Die Zeit für die Herstellung der Wandanschlüsse für K-Systeme im Prüfbecken wird in der Standardprüfung nicht bewertet.

Die Angabe im Protokoll und auf der Verleihungsurkunde erfolgt in Minuten je laufenden m des aufgebauten Systems. Dabei wird die vom Probanden zum Prüfaufbau gewählte Personenzahl genannt und zugrunde gelegt. Es gelten mindestens 10 m Entfernung zwischen dem komplett bereitgestellten Material und dem Mittelpunkt der Prüfstrecke.

Bei zu füllenden Systemen (Schlauch- oder Behältersystemen) werden abweichend davon zwei Aufbauzeiten während der Prüfung gemessen und im Protokoll ausgewiesen:

- a) Die „Leeraufbauzeit“ (z. B. ausgelegte Schläuche, aufgestellte Leerbehälter ohne das Bereitlegen des eventuell erforderlichen Feuerwehrstandardmaterial oder andere Füllgerätschaften) in Minuten je laufenden m des aufgebauten Systems.
- b) Die Füllzeit in Minuten je laufenden m für das aufgebaute System mit Angaben zur Art des Füllmaterials und der notwendigen Füllmenge in m³ je laufenden m des Systems sowie Anmerkungen zur Fülltechnologie und/oder Pumpleistung.

In der Verleihungsurkunde wird die „Leeraufbauzeit“ des geprüften Systems mit eventuellen Hinweisen auf die zusätzliche Befüllzeit, das Füllmaterial und die Füllmenge je laufenden m des Systems aufgeführt.

Die Abbauzeiten sind im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen nicht bewertungsrelevant.

3.2.3 Dichtheit

Die Angaben im Prüfprotokoll erfolgen in Liter pro Minute je Meter bei Angabe der jeweiligen Stauhöhe (siehe auch Punkt 2.4). Zur Messung gelten folgende Randbedingungen:

- a) Gemessen wird an einem geraden und ebenen Abschnitt des aufgebauten Systems mit ≥ 1 m Länge (Messstrecke)
- b) Je einzustellender Stauhöhe (siehe Punkt 2.4) wird mindestens 1 Messung a 1 Minute im Abstand von 5 Minuten durchgeführt. Mehrfachmessungen bei einer Stauhöhe mit anschließender Mittelwertbildung sind möglich und können auch dokumentiert werden.
- c) Die „Beruhigungszeit“ (zwischen dem Erreichen der jeweiligen Stauhöhe und der ersten Messung) soll 5 Minuten betragen.
- d) Zur Erfassung der Leckwassermenge hat sich auf einer ebenen und festen Beckensohle das in der Anlage 1 dargestellte System bewährt. Dazu werden an der Luftseite des Systems im Abstand von ≥ 1 m sogenannte „Leitprofile“ (z. B. Bretter mit Moosgummi an der Unterseite und Sandsackbeschwerung) so ausgelegt, dass diese trichterförmig aufeinander zulaufen. An der Schmalseite wird mittels Wassersauger das Wasser aufgenommen und die Menge bestimmt. Die „Leitprofile“ sollen ≥ 2 m lang sein. Die Breite der Schmalseite ist auf die Leckwassermenge und die Leistungsfähigkeit des Saugers abzustimmen.
- e) Je nach den örtlichen Gegebenheiten am Prüfbecken sind auch andere Möglichkeiten zur Leckwasserfassung möglich (Stichwort Pumpensumpf, Sohlablauf o. Ä.), sofern die Leckwassermenge eines definierten Abschnittes des Systems im o.g. Zeitregime eindeutig erfassbar und messbar ist.

Auf der Verleihungsurkunde wird die Durchlässigkeit in Liter pro Minute und Meter bei der höchsten geprüften Stauhöhe aus mindestens einer Messung oder als Mittelwert aus mehreren Messungen angegeben.

4. Weitere Prüfbestimmungen

4.1 Geheimnisschutz

Der Antragsteller zur Erlangung des Prüfzeichens hat dem Güteausschuss geeignete Dokumentationsunterlagen für das beantragte System und dessen Beurteilungsgruppe gemäß Punkt 4.2 vorzulegen.

Diese Unterlagen können produktbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, die in besonderer Weise schutzwürdig sind und daher einer strikten Geheimhaltung unterliegen. Die unbefugte Verwertung derselben ist nach § 203 des Strafgesetzbuchs und nach § 17 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb unter Strafe gestellt.

Die Mitglieder des Güteausschusses und die Prüfer verpflichten sich daher, durch gesonderte schriftliche strafbewehrte Verpflichtungserklärungen, die bei dem Vorstand des Verbandes zu hinterlegen ist, zur unbedingten Vertraulichkeit und Geheimhaltung in diesem Sinne. Zuwiderhandlungen werden unnachgiebig verfolgt.

4.2 Dokumentationsunterlagen

Durch den Prüfprobanden sind dem Güteausschuss des EVH folgende Unterlagen einzureichen:

- a) formloses Antragsschreiben oder Kontaktformular von Homepage
- b) unterschriebener Verpflichtungsschein/Beauftragung

Siehe auch Punkt 4.3.

Nur an die Prüfer sind 1-fach je System in Papierform oder auf Datenträger per Post zu übergeben:

- c) Systembeschreibung
- d) Betriebsanleitung/Montage bzw. Aufbauanleitung
- e) Konstruktionszeichnungen
- f) Detailzeichnungen
- g) Lager- und Wartungsanweisungen
- h) Reinigungsanweisung
- i) Datenblätter der verwendeten Materialien
- j) Statische Nachweisbetrachtungen
- k) Nachweis zur Haftpflicht-Versicherung
- l) Nachweis zu Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. ISO 9000 usw.)

■ Hinweise zu den Unterlagen a) bis l)

- Als Antragsschreiben a) genügt ein formloses Schreiben des Prüfprobanden oder das ausgefüllte Kontaktformular von der Homepage des EVH.

- Vor dem Einreichen des/der Verpflichtungsscheine/ Beauftragungen (siehe Anlage) sollte der Prüfproband diese Güte- und Prüfbestimmungen und die mit geltenden o. g. Unterlagen und die Satzung des EVH (Homepage) lesen. Er kann auf Verlangen auch einen Kostenvoranschlag erhalten. Anschließend muss der Proband den Verpflichtungsschein/Beauftragung gesondert für jedes zu prüfende System mit Nennung der Systembezeichnung beim EVH einreichen.
- Mit dem Antragschreiben c) können auch die genannten Zusatztests zeitgleich zur Standardprüfung oder auch als zeitlich gesonderte Vorgänge beantragt werden. Dieses Antragsschreiben sollte auch die wahrscheinliche Anzahl der Tests und deren fachliche Inhalte benennen.
- Alle Unterlagen sollen in der o. g. Reihenfolge und unter diesen Schlagworten zusammengestellt werden. Diverse Unterlagen können auch unter Nennung der Schlagworte zusammengefasst werden (z. B. c) mit d) und g) mit h).
- Die Unterlagen c) und/oder d) sollen auch diverse Sicherheitshinweise für den Anwender des Systems enthalten (Stichworte: Schlagartiges Versagen durch z. B. Überströmung (Überschreitung des Schutzzieles z. B. HQ 100); Vandalismus; Beschädigung durch Treibgut usw.) und eventuelle Maßnahmen benennen.
- Die Unterlagen nach g) und h) sollen Hinweise zur Anzahl der Kontroll- und Wartungstermine und zu empfohlenen Sicherungs- und Übungsmaßnahmen enthalten.
- Weitere Hinweise zu den Unterlagen a) bis l) siehe auch Prüfordnung.

■ Spezielle Hinweise zu j) Statische Nachweisbetrachtungen

- Obwohl Statiken im herkömmlichen Sinne nach dem Stand der Technik nur schwer für die ortsunabhängigen - K - Systeme erstellbar sind, (kaum erfassbare Randbedingungen wie Auflagerverhältnisse (Gleit-/Haftreibung; Rasensohle; Betonsohle; Unterströmung usw.) sollen vom Probanden derartige statische Nachweisbetrachtungen unter Beachtung der Randbedingungen im Prüfbecken vorgelegt werden.
- Diese statischen Betrachtungen sollen auch die Prüfmustergröße und die hier beschriebenen Prüfbeanspruchungen berücksichtigen.
- Für die Verleihung des Gütezeichens wird nur die vom Antragsteller vorgelegte Statik des Prüfgegenstandes auf Plausibilität überprüft. Sie ist nicht generell übertragbar auf Objektstatiken und den darin verlangten Werten.
- Der Europaverband Hochwasserschutz e. V. übernimmt keine Haftung für die planerische Richtigkeit und Einhaltung von Statiken sowie für die Funktionssicherheiten im Anwendungsfall.
- Letzteres gilt sinngemäß auch für die anderen während der Prüfung festgestellten Werte.

4.3 Beauftragung und Prüfprotokolle/Zertifikate

- **Mit der Übergabe eines ausgefüllten Verpflichtungsscheines/Beauftragung vom Prüfprobanden an den EVH ist der Auftrag zur Standardprüfung oder Zusatztests zu den gültigen Bedingungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen erteilt.**
- Nach Eingang des Antrages a) und des Verpflichtungsscheines/Beauftragung b) beim EVH-Vorstand bzw. Güteausschuss beauftragt dieser die beiden neutralen Prüfer. Diese übernehmen danach alle weiteren Aktivitäten.
- Das Prüfprotokoll wird unmittelbar nach der Standardprüfung durch die Prüfer erstellt; von den Prüfern und vom Probanden unterschrieben und wie folgt in Papierform als Original verteilt:
 - 1 x Proband
 - 1 x Güteausschuss (Übergabe durch die Prüfer)
 - 1 x je Prüfer (2 x)
 - 1 x mit den Unterlagen a) bis l) werden durch die Prüfer dem EVH verschlossen übergeben und von diesem vertraulich verwahrt (z. B. Bankschließfach).
- Die im Zertifikat für die Zusatztests erscheinenden Angaben zur Durchführung des Tests und deren Ergebnisse werden noch vor Ort zwischen den Prüfern und den Probanden abgestimmt und durch die Prüfer dem Güteausschuss zum Ausstellen der Zertifikate übergeben.
- Die Zertifikate werden vom Güteausschuss wie folgt verteilt:
 - 1 x Proband
 - 1 x Güteausschuss
 - 1 x je Prüfer (2x)

5. Kennzeichnung

5.1 Verleihung

Der Prüfproband darf das Gütezeichen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen und der hier beschriebenen Standardprüfung erst nach Erhalt der Verleihungsurkunde und entsprechend deren Gültigkeitsdauer führen. Er darf das Gütezeichen ausschließlich für das geprüfte System, mit dessen Abmessungen und gemäß dem in den Dokumenten a) bis l) Punkt 4.2 genannten und während der praktischen Prüfung festgestellten Merkmalen führen. Das Gütezeichen gilt nur mit Kenntlichmachung der Beurteilungsgruppe gem. der Verleihungsurkunde und dem dort zu nennenden Prüfprotokoll.

Dies gilt sinngemäß auch für die Zertifikate zu den Zusatztests.

Die Gütezeichen und die Zertifikate werden zunächst für 3 Jahre verliehen. Verlängerungen jeweils für weitere 3 Jahre sind auf Antrag möglich.

5.2 Anwendung

Die Verwendung des verliehenen Gütezeichens und/oder des Zertifikates darf ausschließlich für das geprüfte/getestete System und gemäß den hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen, der Verleihungsurkunde, des zugehörigen Prüfprotokolls oder des Zertifikates erfolgen.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen können unter Berücksichtigung von Prüferfahrungen und des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des EVH-Vorstandes.

6.2 Kosten

Jeder Prüfvorgang inkl. Gütezeichenverleihung und die Durchführung von Zusatztests inkl. Zertifikaterstellung sind kostenpflichtig. Dies gilt auch für die o.g. Zusatztests, sofern diese vom Probanden beim EVH mit der Standardprüfung oder gesondert beantragt wurden.

Nach Antragstellung/Kontaktformular zur Prüfung und/bzw. der Zusatztests kann der Antragsteller hierzu auf Anfrage einen Kostenvoranschlag erhalten.

VERPFLICHTUNGSSCHEIN / BEAUFTRAGUNG ZUR PRÜFUNG
CERTIFICATE OF OBLIGATION / COMMISSIONING OF THE AUDIT

Die unterzeichnende Firma beauftragt hiermit den Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)

The undersigned company hereby requests to the Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)

Zur Durchführung der Standardprüfung und/oder von Zusatztests am mobilen Schutzsystem mit der Bezeichnung /
for carrying out the standard test and/or additional tests on the mobile protection system with the designation:

und die Verleihung des Rechtes auf Führung des Gütezeichens zur Herstellung, Lieferung und Erstmontage von
technischen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe/n:

*and the granting of the right to use the quality mark for the manufacture, delivery and initial assembly of technical
flood protection products of the assessment group:*

☐

Objektschutz (*object protection*)

☐

Linienchutz (*line protection*)

☐

Katastrophenschutz (*disaster protection*)

Der/die Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass die Satzung des Europaverbandes
Hochwasserschutz e.V. und die Güte- und Prüfbestimmungen des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V. zur
Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als verbindlich anerkannt werden.

*The undersigned confirms that the statutes of the Europaverband Hochwasserschutz e.V. and the quality and test
regulations of the Europaverband Hochwasserschutz e.V.) acknowledged and hereby accepted as binding without
reservation.*

Ort und Datum
place and date

Firmenstempel und Unterschrift
Company stamp and signature



VERLEIHUNGSURKUNDE

Auf Vorschlag des Güteausschusses verleiht der Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)
hiermit für das Hochwasserschutz-System:

.....
der Firma:

.....
entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen und des vorliegenden Prüfprotokolls für die Herstellung,
Lieferung und Montage von technischen, mobilen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe:

☐

Objektschutz (O)

☐

Linienchutz (L)

☐

Katastrophenschutz (K)

das

GÜTEZEICHEN SICHERHEIT IM HOCHWASSERSCHUTZ

mit den ermittelten Bewertungskriterien

Lagerung/Transport: Aufbauzeit: Dichtheit:

.....
Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem beschriebenen HWS-System erlaubt und gilt
nur in Verbindung mit dem Prüfprotokoll Nr.:

Koblenz,

Gültigkeitsdauer:

EUROPAVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ E. V.



.....
Vorstandsvorsitzender EVH





.....
Obfrau Güteausschuss

ZERTIFIKAT ZU ZUSATZTESTS

Nummer: EVH Zert.

Der Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH) verleiht dieses Zertifikat der Firma:

Für die an ihrem Hochwasserschutzsystem/–systemen

der Beurteilungsgruppen

☐

Objektschutz (O)

☐

Linienschutz (L)

☐

Katastrophenschutz (K)

durchgeführte Zusatztests:

Ergebnis und Bemerkungen:

Der/die Zusatztest/Zusatztests wurden im Zuge der Standardprüfung an den Systemen gemäß den Güte– und Prüfbestimmungen des EVH durchgeführt. Das Zertifikat gilt nur unter Bezug auf das/die Prüfprotokoll/Protokolle Nr.:

Koblenz,

Gültigkeitsdauer:

Andrea Greim
Obfrau Güteausschuss

Franz Sängner
Prüfer

Franz Spilka
Prüfer

